



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0223-Pr 1/2009

XXIV. GP.-NR

3008 /AB

17. Nov. 2009

zu 3007 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 3007/J-NR/2009

Die Abgeordnete zum Nationalrat Carmen Gartelgruber und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umtriebe der Gruppe „qujOchÖ“ – expertimentelle Kunst- und Kulturarbeit“ in Innsbruck“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ob und inwieweit das Grundrecht der Freiheit der Kunst in allfälligen zivilgerichtlichen Verfahren (etwa im Zusammenhang mit Besitzstörungs- oder Schadenersatzverfahren) eine Rolle spielt, obliegt der Beurteilung der unabhängigen Gerichte. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich diesen in keiner Weise vorgreifen kann.

Die österreichischen Strafgerichte haben sich bislang mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit – soweit überblickbar – hauptsächlich im Zusammenhang mit §§ 111 („Üble Nachrede“), 115 („Beleidigung“), 188 („Herabwürdigung religiöser Lehren“) StGB und § 38 MedienG beschäftigt.

Auch wenn das Grundrecht auf Freiheit der Kunst nicht unter Gesetzesvorbehalt steht, so unterliegt es doch gewissen Schranken (welche dies sind, hat die Rechtsprechung bislang nicht festgelegt; 11 Os 165, 166/85). Die Literatur ist teilweise uneinheitlich, jedoch führt etwa *Seiler* aus, dass das Grundrecht auf Kunstfreiheit niemandem das Recht gewährt, fremdes Eigentum durch Änderung der äußeren Erscheinung zu verunstalten. Jeder Künstler hat außerdem

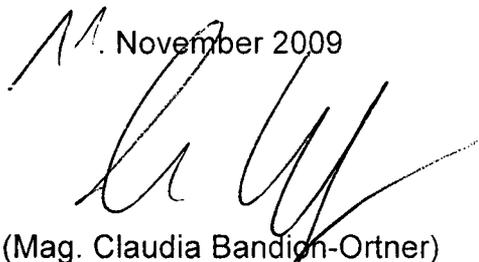
Rechtsvorschriften, die den Schutz der Persönlichkeit oder anderer Rechtsgüter sicherstellen, zu beachten.

Ob das Grundrecht auf Freiheit der Kunst im Einzelfall ein Rechtfertigungsgrund sein kann, wurde bislang nicht abschließend geklärt (wobei die Entscheidungen 11 Os 165/85 und 13 Os 121/97 zumindest in diese Richtung weisen), wobei auch hier im Zuge einer Interessenabwägung immer nur im Einzelfall von den unabhängigen Gerichten eine rechtliche Beurteilung vorgenommen werden kann.

Zu 2 bis 5:

Im Zusammenhang mit der „Umgestaltung“ des Andreas Hofer Denkmals in Innsbruck führte die Staatsanwaltschaft Innsbruck ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs. 1 Z 3 StGB und stellte dieses gemäß § 190 Z 1 StPO ein. Eine Strafbarkeit nach §§ 125, 126 Abs. 1 Z 3 StGB hätte einen spürbaren Aufwand bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorausgesetzt. Dem Bericht der staatsanwaltschaftlichen Behörden zufolge hat es in diese Richtung jedoch keine Anhaltspunkte gegeben.

11. November 2009


(Mag. Claudia Bandion-Ortner)